

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) der Energieversorgung Klettgau-Rheintal

1. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten EVKR Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die EVKR ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Die pauschalisierten Netzanschlusskosten für die Herstellung eines Kabel- bzw. Freileitungsanschlusses wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten innerhalb geschlossener Ortsanlagen ermittelt. Sie enthalten als wesentlichem Berechnungsbestandteile Kosten für den Tiefbau, Montage sowie Materialien (Hausanschlusskasten, Hausanschlusskabel, Verbindungsmuffen usw.).

Der Netzanschluss wird von der EVKR bis zu des im Netzanschlussvertrag beschriebenen Übergabepunktes betrieben und unterhalten.

1.1. Herstellung eines Netzanschlusses	Netto €	Brutto €
Die Netzanschlusskosten innerhalb geschlossener Ortsanlagen betrage:		
1. Bei Standard Kabelanschlüssen bis Hausanschlusskasten Größe NH00, ohne Grabarbeiten		
a. Grundbetrag, (Maximale Länge des Anschlusskabels bis 15m	1100,00	1309,00
Für jeden weiteren lfd. Meter Anschlusskabel	30,00	35,70
b. Kabeleinzug in Mehrsparten- Hauseinführungskombinationen (HEK)	62,00	73,78

eventuelle Grabarbeiten werden pauschal berechnet

- | | |
|--|---------------------|
| 2. Bei Standard Freileitungsanschlüssen vom Dachständerverteilernetz
Bis Hausanschlusskasten Größe NH00 | Nach Aufwand |
|--|---------------------|

1.1.1. Erschwernisse

Erschwernisse z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse (nach VOB/ DIN 18300, Bodenklasse 1-7) wie schwerer Fels usw. aufwändige Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigt die EVKR den Mehraufwand zu den genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers entstehenden Mehrkosten.

1.1.2. Sonstiges

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Standard Netzanschlüssen abweichen, werden die Netzanschlusskosten gesondert ermittelt, (mehr als 30kW im Außenbereich).

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

1.2. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der EVKR im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der EVKR durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr bzw. der Gebäudeeinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der EVKR. Es sind ausschließlich gas- und druckdichte Bau-

teilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Die EVKR übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

1.3. Mauerdurchbruch

Der Bohrungsdurchmesser muss mit der EVKR abgestimmt werden. Falls eine Kernlochbohrung vorgenommen werden muss, wird dies nach Aufwand verrechnet.

1.4. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Wird auf Veranlassung des Anschlussnehmers eine Veränderung des bestehenden Netzanschlusses in einem Arbeitsgang durchgeführt, betragen die Kosten für

	netto (€)	brutto (€)
a) Das versetzen bzw. Wiederanbringen eines bestehenden Freileitungsanschlusses	Nach Aufwand	
b) Das Versetzen des Hausanschlusses eines Kabel-Netzanschlusses	Nach Aufwand	
c) Die Auswechslung der Sicherungseinsätze im Hausanschlusskasten	143,75	171,06

Soweit aus Gründen die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrerer Arbeitsgänge erforderlich werden sowie bei allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss, werden die Kosten gesondert ermittelt.

1.5. Provisorische Netzanschlüsse/ Vorübergehend angeschlossen Anlagen

Die Kosten für die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen wie z.B. Baustromverteiler inklusivem Zählereinbau betragen:

	netto (€)	brutto (€)
<u>Bis 30 kW Anschlussleistung</u>		
Montagekosten der EVKR	200,00	238,00
Für jeden weiteren prov. Netzanschluss pauschal	50,00	59,50
<u>Über 30 kW Anschlussleistung</u>		
Montagekosten der EVKR	nach Aufwand	
<u>Mietkosten Baustromverteiler</u>		
Mietbetrag für einen Baustromverteiler pro Tag	2,50	2,98

Die Messeinrichtung und der Verteilerkasten sind vor Schmutz und Beschädigung zu schützen. Für Reparaturen und Verluste der Messeinrichtung und/oder Verteilerkasten haftet der Antragsteller bzw. der Bauunternehmer oder Veranstalter. Bei Störungen verpflichtet sich der Antragsteller unmittelbar dies der EVKR mitzuteilen.

1.6. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses § 6 NAV

Für die Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir in der Regel 14 Tage ab Auftrags-
eingang. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der EVKR nicht
zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen von Höherer Gewalt) führen zu einer entspre-
chenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

2.1. Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 11 NAV Abs. 3 auf der Grundlage der
durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der BKZ wird für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz bzw. an die Ortsnetzstatio-
nen in Rechnung gestellt.

Die Umlage der Kosten in Höhe von 50% nach §11 NAV Abs.1 NAV sowie die Erhebung
eines BKZ nur für die Leistung > 30kW nach §11 NAV Abs. 3 sind in den nachfolgenden
Preisen enthalten.

2.2. Preise BKZ für Netzanschlüsse, die für Wohnzwecke genutzt werden (WoE)

	Netto in Euro (€)	Brutto in Euro (€)
1 WoE	0,00	0,00
2 WoE	0,00	0,00
3 WoE	0,00	0,00
4 WoE	33,16	39,46
5 WoE	109,09	129,82
6 WoE	185,02	220,17
7 WoE	260,94	310,52
8 WoE	336,87	400,88
9 WoE	412,80	491,23

Die Preise sind netto zzgl. aktuell gültiger MwSt. Die Umlage der Kosten auf die einzelne
Wohneinheit erfolgt linear nach Anzahl Wohneinheiten. Bei Gebäuden mit einer höheren
Anzahl an Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

2.3. Preise BKZ für Anschlussprojekte, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden

Leistung	Sicherungsstufen	Netto in Euro (€)	Brutto in Euro (€)
31,2 kW	(3x50A)	66,60	79,25
39,3 kW	(3x63A)	525,27	625,07
49,9 kW	(3x80A)	1.125,08	1.338,85
62,4 kW	(3x100A)	1.830,74	2.178,58
77,9 kW	(3x125A)	2.712,81	3.228,24
99,8 kW	(3x160A)	3.947,71	4.697,77
124,7kW	(3x200A)	5.359,03	6.377,25
140,3kW	(3x225A)	6.241,10	7.426,91
155,9kW	(3x250A)	7.123,17	8.476,57
199,5kW	(2x3x160A)	9.592,97	11.415,63
249,4kW	(2x3x200A)	12.415,60	14.774,56
311,8kW	(2x3x250A)	15.943,89	18.973,23

Die Preise sind netto zzgl. Aktuell gültiger MwSt. Bei höheren Leistungsanforderungen sowie bei Anschluss an die Ortsnetzstationen ist der BKZ zu erfragen.

Die Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG (EVKR) ist nach § 11 NAV Abs. 4 berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen erheblich (>5%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach den Punkten 2.2 /2.3.

2.4. Preise BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung.

Die BKZ-Beträge aus Ziffer 2.2 die für Wohnzwecke genutzt werden und BKZ-Beträge die nicht für Wohnzwecke genutzt werden (Ziffer 2.3), werden addiert.

Bei der Berücksichtigung der BKZ- freien Leistung gemäß § 11 (3) NAV von 30 kW je Netzanschluss wird der BKZ für Wohnzwecke vorrangig in Abzug gebracht.

3. Inbetriebsetzung/ Wiederinbetriebsetzung/ Erweiterung

Die Inbetriebsetzung (gem. § 13 Abs. 2 NAV) des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EVKR zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Des Weiteren muss dieses Installationsunternehmen eine EVU-Zulassung besitzen.

Die EVKR oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage gem. § 14 NAV an das Verteilungsnetz der EVKR an und setzen sie bis zum Hausanschlusskasten unter Spannung. Nach der

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen
zur Niederspannungsanschlussverordnung
(NAV)

Bezahlung des Baukostenzuschusses und/oder der Netzanschlusskosten wird die elektrische Anlage zur Inbetriebnahme freigegeben.

Für jede vom Anschlussnehmer bzw. Kunden verursachte zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung werden die Stundensätze gemäß Ziffer 7 berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für jede Inbetriebsetzung/ Wiederinbetriebsetzung gelten folgende Preise:

	netto (€)	brutto (€)
1. Erstmalige Inbetriebsetzung von Anlagen nach Standard-Lastprofil (SLP)	Keine	Kostenberechnung
2. Erstmalige Inbetriebsetzung von Anlagen mit registrierter Leistungsmessung (RLM) im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung sowie bei Wandleraustausch in bestehenden Anlagen	262,50	312,37
3. Erweiterungen von Anlagen nach Standard-Lastprofil (SLP)	122,00	145,18
4. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur Inbetriebsetzung bzw. Sicherungswechsel	122,00	145,18
5. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	122,00	145,18
6. Vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel	122,00	145,18
4. Verlegung/ Änderung von Versorgungseinrichtungen/ Nachprüfung von Messeinrichtungen		
Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung/ Änderung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV sowie gemäß § 20 Abs. 2 StromNZV die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand (gemäß Zimmer 7) zu erstatten.		

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen
zur Niederspannungsanschlussverordnung
(NAV)



5. **Netzumstellung, Netzveränderung**

Erfolgt eine Umstellung oder Änderung der Netze, so veranlasst der Anschlussnehmer bzw. -nutzer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen, Verbrauchsgeräte, Schutzgeräte, Messgeräte).

6. **Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung**

Bei Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Einstellung der Anschlussnutzung § 24 NAV und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung werden die Preise wie folgt festgelegt:

	netto (€)	brutto (€)
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00	4,00
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der EVKR		
- Nachinkasso	77,50	77,50
- Zur Einstellung der Anschlussnutzung *	77,50	77,50
- Zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit*	77,50	92,22
3. Bei einem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten auf Veranlassung des Kunden gemäß Preistabelle Ziffer 9	nach Aufwand	
4. Bei einer Außensperrung gemäß Preistabelle Ziffer 9	Nach Aufwand	

Die EVKR ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Verzugszinsen zu verlangen. Der Zinssatz liegt bei 5% über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB). Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der EVKR nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

*Konnte die Sperrung bzw. die Wiederinbetriebnahme der Anschlussnutzung nicht durchgeführt werden, ohne dass dies der Netzbetreiber zu vertreten hat, werden 77,50 Euro berechnet.

7. **Stundensätze**

	netto (€)	brutto (€)
Stundensatz Monteur	65,00	77,35
Stundensatz Meister	80,00	95,20
Stundensatz Ingenieur/ Techniker	120,00	142,80

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen
zur Niederspannungsanschlussverordnung
(NAV)

8. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

9. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1-7 ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Einstellung der Anschlussnutzung) wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

10. Störungsdienst

Für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn Störungen durch Anlagen des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers verursacht wurden, werden die Kosten gemäß Ziffer 7 in Rechnung gestellt.

11. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung ab 01. Februar 2021 in Kraft.

Die gesamte Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit den Ergänzenden Bedingungen der EVKR zur NAV und dem aktuellen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen sind im Internet veröffentlicht.